



Departementsverfügung

Volksschulen Deutsch-/Romanischbünden inklusive Val Poschiavo/Bregaglia: Festlegung Schuljahresbeginn, Herbst- und Weihnachtsferien für die Schul- jahre 2026/27, 2027/28, 2028/29 und 2029/30

Gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) legt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien in Abstimmung mit anderen Kantonen fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes geprüft wird, ob die Kompetenz zur Festlegung der Herbstferien neu bei den Schulträgerschaften liegen soll. Aus diesem Grund bringt das EKUD betreffend die unten erwähnten Zeitpunkte der Herbstferien einen Vorbehalt an. Die Schulträgerschaften werden angehalten, sich über die möglichen Zeitpunkte der Herbstferien im Vorfeld zu verständigen.

Mit Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR (Regierungsbeschluss vom 15. März 2016 [Prot. Nr. 246/2016]) trat auch Art. 24 Abs. 1 des Schulgesetzes in Kraft. Die Anzahl Schulwochen stieg von 38 auf 39.

Die Schulträgerschaften haben gestützt auf Art. 22 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) die Möglichkeit, besondere Schulanlässe wie beispielsweise die Weihnachtsfeierlichkeiten auch an freien Nachmittagen oder Samstagen für obligatorisch zu erklären. Ferner können Schulträgerschaften gestützt auf Art. 28 des Schulgesetzes individuelle Urlaube gewähren, wenn sie einzelne Schülerinnen und Schüler in begründeten Fällen von der Teilnahme an obligatorisch erklärten Anlässen oder vom Schulunterricht freistellen möchten.

Gestützt auf Art. 24 des Schulgesetzes

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Der Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien für die Schuljahre 2026/27, 2027/28, 2028/29 und 2029/30 werden für Deutsch- und Romanischbünden inklusive Val Poschiavo/Bregaglia wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2026/27 (39 Schulwochen)

<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 17. August 2026
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 10. Oktober 2026 Sonntag, 25. Oktober 2026
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Mittwoch, 23. Dezember 2026 Dienstag, 5. Januar 2027

Schuljahr 2027/28 (39 Schulwochen)

<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 16. August 2027
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 9. Oktober 2027 Sonntag, 24. Oktober 2027
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Donnerstag, 23. Dezember 2027 Mittwoch 5. Januar 2028

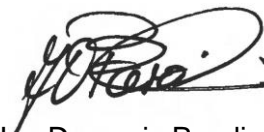
Schuljahr 2028/29 (39 Schulwochen)

<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 14. August 2028
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 7. Oktober 2028 Sonntag, 22. Oktober 2028
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 23. Dezember 2028 Sonntag, 7. Januar 2029

Schuljahr 2029/30 (39 Schulwochen)

<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 13. August 2029
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 6. Oktober 2029 Sonntag, 21. Oktober 2029
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 22. Dezember 2029 Sonntag, 6. Januar 2030

2. Die Daten für die Region Moesano betreffend die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 werden in einer gesonderten Departementsverfügung festgelegt. Diese Daten stützen sich auf die entsprechenden Daten des Kantons Tessin ab.
3. Die Schulträgerschaften werden angehalten, die Sport- und Frühlingsferien regional einheitlich festzulegen. Eine regionale Koordination erleichtert die Festlegung der Termine für die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen.
4. Mitteilung an: Schulträgerschaften Volksschulen (Schulbehörden, Schulleitungen); Sonderschulinstitutionen; private Volksschulen; Amt für Höhere Bildung (zur Weiterleitung an die Mittelschulen); Amt für Berufsbildung (zur Weiterleitung an die Berufsschulen); Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Sport.



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat